

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Nein

Gesetz: BetrVG § 5 Abs. 1, § 99 Abs. 1; §§ 41, 39 Strafvollzugs-
gesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581); ZPO § 256

Leitsätze:

1. Gefangene, die aufgrund ihres besonderen öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses in einem Privatbetrieb arbeiten, sind keine Arbeitnehmer dieses Betriebes.
2. Der Betriebsrat hat wegen der Beschäftigung dieser Personen kein Beteiligungsrecht nach §§ 99 ff. BetrVG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 6 ABR 46/76

Beschluß des BAG vom 3. Oktober 1978

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 46/76

3 Ta BV 7/76 Schleswig-Holstein

Verkündet am
3. Oktober 1978
gez. Stöcker,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Oktober 1978 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Linde beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 14. Juni 1976 - 3 Ta BV 7/76- wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin stellt Kartonagen her. Diese Arbeiten fallen in unterschiedlichem Ausmaß an. Bereits im Jahre 1965 hatte die Antragsgegnerin mit Zustimmung des Betriebsrats aufgrund eines Vertrags mit der Strafanstaltsverwaltung in Lübeck einen Teil der Arbeiten durch Strafgefangene in einem besonderen Raum ihres Betriebs ausführen lassen.

Im Herbst 1975 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller (Betriebsrat) mit, daß sie erneut beabsichtige, Strafgefangene in ihrem Betrieb zu beschäftigen. Der Antragsteller verweigerte hierzu seine Zustimmung und teilte dies unter Angabe von Gründen der Antragsgegnerin mit. Ab 17. November 1975 ließ die Antragsgegnerin für mehrere Wochen acht Strafgefangene in ihrem Betrieb arbeiten, und zwar in einem besonderen Raum.

Der Antragsteller hält die Beschäftigung von Gefangenen für eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme. Er hat u.a. beantragt festzustellen, daß die Einstellung von acht Strafgefangenen am 17. November 1975 seiner Zustimmung bedurft hätte. Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antrag ist in beiden Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller seinen Antrag weiter, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. 1. Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist nach § 91 Abs. 3 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an sich statthaft.

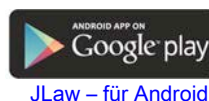
2. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart (§ 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG). Zu entscheiden ist, ob die Einstellung von Strafgefangenen dem Mitbestimmungsrecht des Antragstellers nach § 99 Abs. 1 BetrVG unterliegt.

3. Die Antragsbefugnis des Antragstellers und die Beteiligungsbefugnis der Antragsgegnerin sind ohne weiteres gegeben.

- 3 -



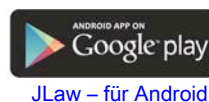
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antragsteller hatte zwar ursprünglich in der Rechtsbeschwerdeinstanz einen Sachantrag nicht ausdrücklich gestellt, sondern lediglich die von ihm eingelegte Rechtsbeschwerde begründet. Gleichwohl **macht das die Rechtsbeschwerde** nicht unzulässig, da das Vorbringen des Antragstellers erkennen läßt, daß er die Aufhebung der von ihm angefochtenen Entscheidung in vollem Umfang begehrt (BAG Beschluß vom 15. Juli 1960, AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG).

4. Das Rechtsschutzbedürfnis an der begehrten Entscheidung besteht ebenfalls. Es ergibt sich aus den unterschiedlichen Auffassungen der Beteiligten über das vom Antragsteller geltend gemachte Mitbestimmungsrecht. Daß die personelle Maßnahme von der Antragsgegnerin bereits durchgeführt worden ist, ändert am Vorliegen des Rechtsschutzinteresses nichts, da die Antragsgegnerin auch in Zukunft sich vorbehält, Strafgefangene zu beschäftigen (vgl. BAG Beschluß vom 16. März 1976 = AP Nr. 22 zu § 37 BetrVG 1972; Schlüter SAE 1975, 158 [159]; Herschel, BB 1977, 1161 [1163]). Einer Sachentscheidung steht auch nicht entgegen, daß nach Erlaß des angefochtenen Beschlusses, die Rechtsverhältnisse der Strafgefangenen durch das Strafvollzugsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1977 gesetzlich geregelt worden sind, da auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das vom Antragsteller geltend gemachte Mitbestimmungsrecht nach den §§ 90 ff. BetrVG weiterhin klärungsbedürftig ist. Damit ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin der Senat nicht daran gehindert, bei der Entscheidung über die zwischen den Beteiligten streitige Frage auch das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581) zu berücksichtigen.

Soweit der Antragsteller sich zur Begründung der Rechtsbeschwerde auf die Regelungen dieses Gesetzes bezieht, liegt darin auch keine in der Rechtsbeschwerdeinstanz unzulässige Antragsänderung; der Antragsteller hat damit lediglich seinen Vortrag an die insoweit geänderte Rechtslage angepaßt.



III. In der Sache selbst ist die Rechtsbeschwerde jedoch nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat jedenfalls im Ergebnis zu Recht ein Mitbestimmungsrecht des Antragstellers bei der Entscheidung der Antragsgegnerin über die Beschäftigung von Strafgefangenen in ihrem Betrieb verneint.

1. Das hier umstrittene Beteiligungsrecht nach § 99 Abs. 1 BetrVG bei Einstellungen bezieht sich nur auf Personen, die als Arbeitnehmer in dem Betrieb beschäftigt werden sollen, für den der Betriebsrat gewählt ist (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 99 Anm. 6; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 99 Anm. 5; Meisel, Die Mitwirkung und Mitbestimmung des Betriebsrats in personellen Angelegenheiten, 4. Aufl. 1974, S. 28). Der Auffassung der Rechtsbeschwerde, unter Einstellung im Sinne von § 99 BetrVG sei jede Maßnahme zu verstehen, durch die Menschen in den Betrieb **kämen**, um dort Arbeiten zu verrichten, gleichgültig, ob ein Arbeitsvertrag begründet werde oder nicht, vermag der Senat nicht zu folgen.

2. Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes sind nach § 5 Abs. 1 BetrVG Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Das sind alle Betriebsangehörigen, die aufgrund eines (privatrechtlich) begründeten Arbeitsverhältnisses für den Betriebsinhaber Arbeit leisten (BAG AP Nr. 24 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche; BAG AP Nr. 3 zu § 554 ZPO; BAG AP Nr. 18 zu § 611 BGB Urlaubsrecht; BAG AP Nrn. 1, 3, 6 zu § 611 BGB Abhängigkeit; BAG, Beschluß vom 3. Juli 1975 = AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972 Rotes Kreuz; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 7. Aufl. Bd. 1, § 9 m.w. Hinweisen; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 5 Anm. 3; Dietz-Richardi, aaO, § 5 Anm. 6; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 5 Anm. 2; GK-Kraft, BetrVG, § 5 Anm. 9). Diese Voraussetzungen sind in der Person der Strafgefangenen nicht erfüllt. Zwischen den Strafgefangenen und dem Träger der Haftanstalt bestehen keine dem Privatrecht zugehörigen Rechtsbeziehungen, und zwar auch nicht, wenn sie während der Haft zur Arbeitsleistung herangezogen werden. Vielmehr erfolgt die Verwahrung in Stafhaft stets aufgrund staatlichen Zwangs und unterwirft den Häftling einem besonderen, dem öffentlichen Recht einzuordnenden Gewaltverhältnis. Alle gegen den Gefangenen im Rahmen

Haft getroffenen Maßnahmen



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Heranziehung zu Arbeitsleistungen haben ihre Rechtsgrundlage in diesem besonderen Gewaltverhältnis. (BAG, Urteil vom 24. April 1969 - 5 AZR 438/68 - = AP Nr. 18 zu § 5 ArbGG 1953). Dieser Rechtsauffassung entsprachen bis zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes auch die Bestimmungen der sogenannten Dienst- und Vollzugsordnung, einer Verwaltungsvereinbarung der Landesjustizverwaltungen zur Regelung des Strafvollzugs.

3. Entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde rechtfertigt die Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Gefangenen durch das Strafvollzugsgesetz keine andere Beurteilung. Die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, soweit sie bisher in Kraft getreten sind, enthalten zwar in Teilbereichen Neuerungen gegenüber dem früheren Rechtszustand. Die Rechtsbeziehungen des Gefangenen zur Justizvollzugsanstalt haben sich durch dieses Gesetz jedoch nicht grundsätzlich geändert. Auch das Strafvollzugsgesetz geht davon aus, daß die Arbeitsaufnahme im Vollzug nicht im Belieben des Gefangenen steht, sondern daß er von der Vollzugsbehörde zur Arbeit herangezogen wird. Nach § 41 Abs. 1 S. 1 StVollzG ist der Gefangene verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben, zu deren Verrichtung er auf Grund seines körperlichen Zustandes in der Lage ist. Damit ist Rechtsgrundlage für diese Tätigkeiten des Gefangenen nach wie vor das zum Träger der Vollzugsanstalt bestehende besondere Gewaltverhältnis.

4. An diesem Rechtszustand ändert sich nichts dadurch, daß die Strafgefangenen die ihnen aufgetragenen Arbeiten nicht in der Anstalt selbst, sondern in einem Räume im Betrieb der Antragsgegnerin verrichtet haben. Damit sind von ihnen keine Arbeitsverhältnisse mit der Antragsgegnerin begründet worden. Zur Arbeit im Betrieb der Antragsgegnerin waren die Strafgefangenen allein aufgrund der Weisung der Strafanstaltsverwaltung in Lübeck verpflichtet.



Nach der erst am 1. Januar 1980 in Kraft tretenden Vorschrift des § 39 Abs. 1 StVollzG ist zwar vorgesehen, daß dem Gefangenen unter bestimmten Voraussetzungen u.a. gestattet werden soll, eine Arbeit "auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses" nachzugehen. Das spricht aber gerade dafür, daß jedenfalls eine Beschäftigung nach § 41 StVollzG kein Arbeitsverhältnis begründet. Ob ein im Rahmen des § 39 StVollzG künftig von einem Gefangenen mit einem Dritten zu begründendes "freies Beschäftigungsverhältnis" ein Arbeitsverhältnis ist, braucht der Senat nicht zu entscheiden.

5. Da die Strafgefangenen im Betrieb der Antragsgegnerin aufgrund des zum Träger der Strafanstalt bestehenden besonderen Gewaltverhältnisse verpflichtet waren zu arbeiten, entfällt damit zugleich die Auffassung der Rechtsbeschwerde, Strafgefangene seien arbeitnehmerähnliche Personen. Ebenso geht der Hinweis ins Leere, daß der Betriebsrat des Entleiherbetriebes bei der Einstellung von Leiharbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nach § 99 BetrVG zu beteiligen ist (BAG, Beschluß vom 14. Mai 1974 - 1 ABR 40/73 - = AP Nr. 2 zu § 99 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), da Strafgefangene im Gegensatz zu Leiharbeitnehmern keine Arbeitnehmer sind.

Damit war die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Dr. Röhsler

Dr. Leinemann

Carl

Linde

